

Einwohnergemeinde Jegenstorf

Gemeindeordnung (GO)

Jegenstorf



28. November 2008

inkl. Teilrevision vom 30. November 2012

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

- | | |
|------------------------------------|---|
| Gebiet und Bevölkerung | <p>Art. 1
 ¹Die Einwohnergemeinde Jegenstorf besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.</p> <p>²Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Jegenstorf und Ballmoos.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 2
 ¹Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p> |
| Grundsätze der Aufgabenerfüllung | <p>Art. 3
 ¹Die Gemeindeorgane und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.</p> <p>²Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt. |
| Mittelleinsatz | <p>Art. 4
 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und</p> <ul style="list-style-type: none"> a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus, c stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher. |
| Übertragung von Aufgaben an Dritte | <p>Art. 5
 ¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabenhöhe.</p> <p>²Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. |

Zusammenarbeit mit Dritten	<p>Art. 6 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>
Information	<p>Art. 7 ¹Gemeindeorgane und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ²Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken. ³Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².</p>
1.2 Mitwirkung in Behörden	
Organe	<p>Art. 8 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmungen und Urnenwahlen, b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, e das Rechnungsprüfungsorgan.
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 9 Der Gemeinderat und die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Sekretär	<p>Art. 10 Der Sekretär hat an den Sitzungen eines Gemeindeorgans, welchem er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme mit Antragsrecht.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 11 ¹Durch Reglement, Verordnung oder Beschluss können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen, c Personen aus der Verwaltung. <p>²Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 12 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a als Präsident oder Vizepräsident der Einwohnergemeinde die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

- c in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- d als Delegierter der Gemeinde die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- e in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amts-dauer**Art. 13**

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde sowie der übrigen gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Bei Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde oder des Gemeinderatspräsidenten während der Amtsdauer, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt. Beträgt die verbleibende Amtsdauer weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.

Amtszeitbeschränkung**Art. 14 / Amtszeitbeschränkung**

¹ Die Amtszeit des Gemeinderatspräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 59.⁴

² Dem Gemeinderatspräsidenten wird die vorausgehende Amtszeit als Gemeinderat angerechnet.

³ Für Gemeinderatsmitglieder, die während zwei aufeinander folgenden Amtsdauern dem Gemeinderat angehört haben und anschliessend an die zweite Amtsdauer zum Präsidenten gewählt werden, ist die Amtszeit auf insgesamt vier Amtsdauern beschränkt.

⁴ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Ausnahmen

⁶ Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde untersteht keiner Beschränkung.

⁷ Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören, sind von der Beschränkung ausgenommen.

Unvereinbarkeit**Art. 15**

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.

Verwandtenausschluss**Art. 16**

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.

Ausstand**Art. 17**

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder ⁴
- b durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder ⁴
- c die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfalts- und Schweigepflicht**Art. 18**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit**Art. 19**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung³.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ämter in anderen Institutionen**Art. 20**

¹ Wer aus einem Gemeindeorgan oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der entsprechenden behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll**Art. 21**

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind durch diejenigen Gemeindeorgane zu genehmigen, deren Verhandlungen festgehalten wurden und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.⁴

⁴ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.⁴

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.⁴

⁶ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstands-pflichtigen mit entsprechender Begründung, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

Politische Parteien

Art. 22

¹ Die Gemeinde unterstützt politische Ortsparteien/ Gruppierungen finanziell.

² Über den Voranschlag können an diese ausgerichtet werden

a Jahresbeiträge an die im Gemeinderat oder in ständigen Kommissionen vertretenen politischen Ortsparteien/ Gruppierungen und

b Entschädigungen für die Teilnahme an den Gemeindewahlen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 23

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn laufend neuen oder veränderten Verhältnissen an und informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 24

Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Den Ausgaben gleich-gestellte Geschäfte

Art. 25

Für die Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Anlagen in Immobilien,
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungs-

verfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
 massgebend ist der Streitwert,
 g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 26

¹ Für die Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans zum Beschluss über einen Nachkredit, werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

³ Nachkredite, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beschliesst die Gemeindeversammlung.

Gebundene Ausgaben

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 28

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. g durch den Faktor Fünf geteilt.

Beiträge Dritter

Art. 29

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredit

Art. 30

¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 31

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Kontrollstelle.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 32

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Art. 33 des Datenschutzgesetzes².

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.⁴

Listenauskünfte**Art. 33**

¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die Anfragen nach Listenauskünften wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jedermann kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung seiner Daten für Listenauskünfte an Private verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die im Datenschutzgesetz² und in der Informationsgesetzgebung¹ gemachten weiteren Einschränkungen für Listenauskünfte.

Videoüberwachung**Art. 33a**

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum kann der Gemeinderat die Videoüberwachung bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen und umsetzen.⁴

B. Die Gemeindeorganisation**2.1 Die Stimmberechtigten****Art. 34**

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Jegenstorf wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 35**Urnenwahlen**

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:

- a den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde,
- b den Gemeinderatspräsidenten.

² Sie wählen im Verhältniswahlverfahren:

- a die Mitglieder des Gemeinderates,
- b die Mitglieder der Bildungskommission gemäss Bildungsreglement.⁴

Sitzanrechnung

³ Der Gemeinderatspräsident wird seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl für das gleiche Organ angerechnet.

Präsident der Einwohnergemeinde	<p>Art. 36 Der Präsident der Einwohnergemeinde leitet die Gemeindeversammlung und übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben der Gemeinde.</p>
Gemeindeversammlung Sachgeschäfte	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Abstimmungs- und Wahlreglements, <i>b</i> alle übrigen Reglemente, vorbehältlich der Befugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 47 Bst. <i>d</i>, <i>c</i> die baurechtliche Grundordnung, <i>d</i> die Gemeinderechnung, <i>e</i> den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Steueranlage, <i>f</i> die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Kanzleigebühren, <i>g</i> einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.-- Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 40'000.-- Franken, <i>h</i> den Beitritt zu einem oder den Austritt aus einem Gemeindeverband, <i>i</i> von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, <i>j</i> Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
Urnenabstimmung	<p>² Über Sachgeschäfte, die einmalige Ausgaben von 2 Mio. Franken und mehr oder wiederkehrende Ausgaben von 400'000.-- Franken oder mehr zum Gegenstand haben, wird an der Urne abgestimmt.</p>
Initiative a Grundsatz	<p>Art. 38 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.⁴</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, <i>b</i> sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form), <i>c</i> das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist, <i>d</i> sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie) und <i>e</i> sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält. <i>f</i> innert der Frist nach Art. 39 Abs. 3 eingereicht wird.
b Vorprüfung und Sammelfrist	<p>Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine formelle Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.</p> <p>² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.</p>

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Vorprüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 40

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin.

² Fehlt eine der in Art. 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 41

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder bei Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Vorschlages einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, kann er direkt eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Petition

Art. 42

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an ein Gemeindeorgan zu richten.

² Das zuständige Gemeindeorgan prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 43

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Präsident Aufgaben

Art. 44

¹ Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und steht der Gemeindeverwaltung vor.

² Er besorgt weiter alle diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind.

**Zuständigkeiten
a Grundsatz**

Art. 45

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen**Art. 46**

Der Gemeinderat wählt

- a* aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
- b* die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen, Genossenschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, usw.,
- c* die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,
- d* die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

c Sachgeschäfte**Art. 47**

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a* einmalige Ausgaben bis 200'000.-- Franken und für wiederkehrende Ausgaben bis 40'000.-- Franken,
- b* Einbürgerungen,
- c* Anpassung des ordentlichen Stellenetats, mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen,⁴
- d* Reglementsanpassungen, soweit sie durch eine übergeordnete Gesetzgebung zwingend vorgeschrieben werden und der Gemeinde kein Regelungsspielraum offensteht.

Vertretungen der Gemeinde**Art. 48**

¹Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht ausübt.

²Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation**Art. 49**

¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Departementen,
- e* Gestrichen⁴,
- f* die Einsetzung weiterer Kommissionen;
- g* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h* die Verwaltungsorganisation,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

²Er erlässt im Weiteren namentlich:

- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung, soweit darin vorgesehen,
- b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Benützungsvorschriften für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen,
- e* gestrichen,⁴
- d* eine Verordnung über das Beschaffungswesen,
- f* eine Verordnung über die Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle und¹
- g* eine Verordnung über die Führung in ausserordentlichen Lagen.

³Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem

Funktionendiagramm.

2.3 Kommissionen

**Ständige
Kommissionen**
a GO-Kommissionen

Art. 50
Gestrichen.⁴

**b des Gemeinderates;
Grundsatz**

Art. 51
¹ Der Gemeinderat setzt in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ein.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Art. 53.

**c besondere ständige
Kommissionen des
Gemeinderates**

Art. 52
¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung namentlich für die Bereiche

- a** Finanzen
- b** Bau
- c** Betriebe und
- d** öffentliche Sicherheit
- e** Soziales.⁴

ständige Kommissionen ein, welche die Entscheide des Gemeinderates vorbereiten.

² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass eine Kommission für mehrere Bereiche zuständig ist.

³ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderates gemäss Abs. 1 bestehen aus fünf bis sieben Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.

⁴ Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen richtet sich im Grundsatz nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

**Nichtständige
Kommissionen**
a Einsetzung

Art. 53
¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 54
¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die

Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz

Art. 55

Die Grundsätze des Personalwesens sind im Personalreglement festgehalten.

C. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 56

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.⁴

² Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Amts dauern bisheriger Organe

Art. 57 ¹ Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos enden am 31. Dezember 2009.

² Die Amtsdauern der gewählten Organe der Einwohnergemeinde Jegenstorf, welche nicht am 31. Dezember 2009 enden, werden fortgeführt, bis zur ordentlichen Neubestellung dieser Organe. Vorbehalten bleibt Artikel 58.

Übergangsbestimmung für die Wahlen 2009

Art. 58

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Einwohnergemeinde, der Gemeinderatspräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen GO-Kommissionen werden erstmals 2009 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Wählbar und wahlberechtigt sind die in der bisherigen Einwohnergemeinde Jegenstorf und in der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos stimmberechtigten Personen. Vorbehalten bleiben Artikel 12 Buchstaben *c* und *d*.

³ Für die Wahlen 2009 bilden die bisherige Einwohnergemeinde Jegenstorf und die bisherige Einwohnergemeinde Ballmoos einen Wahlkreis.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements.

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 59

¹ Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Jegenstorf geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 14) angerechnet.

² Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 14) im entsprechenden Organ der neuen Einwohnergemeinde

Jegenstorf nicht angerechnet.

**Vertretungsbefugnis in
Gemeindeverbänden
und Institutionen**

Art. 60

Die Mandate der von der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter in bestehenden Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden mit dem rechtskräftigen Zusammenschluss. Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf regelt nach dem Zusammenschluss die Vertretung in den betroffenen Gemeindeverbänden und Institutionen.

Inkrafttreten

Art. 61

¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Die Artikel 57 – 60 treten unmittelbar nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Jegenstorf und Ballmoos vom 28. November 2008 durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 30. November 2012 beschlossene Teilrevision tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.⁴

**Weitergeltung des
bisherigen Rechts**

Art. 62

Der Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Jegenstorf und Ballmoos vom 28. November 2008 regelt die Weitergeltung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf.

**Aufhebung des
bisherigen Rechtes**

Art. 63

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Reglemente aufgehoben:

- a Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ballmoos vom 4. Dezember 2003,
- b Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf vom 3. November 2000,
- c die weiteren im Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf vom 28. November 2008 aufgeführten Erlasse.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ballmoos am 28. November 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BALLMOOS
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. R. Bernhard

sig. S. Stettler

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf am 28. November 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. U. König

sig. R. Holzäpfel

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM 31. MÄRZ 2009

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Ballmoos bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ballmoos, 17. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Stettler

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Jegenstorf bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 17. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Holzäpfel

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung); BSG 107.111.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11; Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

⁴ 1. Teilrevision / 30. November 2012

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG
Vormundschafts- und Sozialkommission

Gestrichen⁴



Gemeindeordnung - Teilrevision 2013

GO bisher	2. Teilrevision / neu
<p>Art. 47 / Sachgeschäfte Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a einmalige Ausgaben bis 200'000.-- Franken und für wiederkehrende Ausgaben bis 40'000.-- Franken, b Einbürgerungen, c Anpassung des ordentlichen Stellenetats, d Reglementsanpassungen, soweit sie durch eine übergeordnete Gesetzgebung zwingend vorgeschrieben werden und der Gemeinde kein Regelungsspielraum offensteht. 	<p>Art. 47 / Sachgeschäfte Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über Lit. a – d unverändert,</p> <ul style="list-style-type: none"> e <i>Übertragung von sämtlichen Aufgaben der Sozialbehörde und des individuellen Sozialdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Sozialhilfe an eine andere Gemeinde,</i> f <i>Regelung der Einzelheiten gemäss Ziff. e in einem Vertrag,</i> g <i>Austritt aus dem Gemeindeverband Sozialdienst Region Fraubrunnen.</i>
<p><i>Die Bestimmung dient der Aufgabenübertragung im Bereich des Sozialwesens nach kant. Vorgabe an eine andere Gemeinde. Veränderungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung können, mit dem Ziel des effizienten Ressourceneinsatzes, eine strukturelle Anpassung und eine mögliche spätere Auslagerung erfordern. Der Gemeinderat soll zudem über den Austritt aus dem Gemeindeverband Sozialdienst Region Fraubrunnen befinden können.</i></p>	
	<p>Art. 50 / Kommission regionale Sozialbehörde ¹Die Kommission regionale Sozialbehörde übernimmt unter anderem die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss kantonaler Gesetzgebung, sofern die Aufgabenerfüllung im Bereich Sozialhilfe gemäss Artikel 47 lit. e nicht an einen Dritten übertragen wird. ²Mitgliederzahl, Wahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommission regionale Sozialbehörde werden im Anhang I geregelt.</p>
<p><i>Sofern Jegenstorf die Dienstleistungserbringung im Sitzgemeindemodell anbietet, erfordert dies eine Kommission mit Entscheidbefugnis. Gemäss Bundesgerichtsurteil muss deren Grundlage in einem Reglement verankert sein.</i></p>	

Anhang I (neu)

Kommission regionale Sozialbehörde

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission regionale Sozialbehörde besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates Jegenstorf präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Vertragsgemeinden sind im Verhältnis zur Sitzgemeinde angemessen vertreten. ⁴ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission.
Organisation	⁵ Die Kommission konstituiert sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, selbst. Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.
Amtszeit	⁶ Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung finden auf die Kommission keine Anwendung.
Zuständigkeiten	⁷ Die Kommission ist Sozialbehörde im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung.

Die 2. Teilrevision tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben die Teilrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 genehmigt.

GENEHMIGT durch das **Amt für
Gemeinden und Raumordnung**
am: 30. JULI 2013



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:


U. König


R. Holzäpfel

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert.

24. Juni 2013

Der Gemeindegeschreiber:


R. Holzäpfel